Statuten

der Austrian Mixed Basketball Association

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen "Austrian Mixed Basketball Association", kurz AMBA.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung, Ausübung und Organisation sowie Reglementierung von Mixed Basketball in Österreich.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die angeführten materiellen (Abs. 2) und ideellen (Abs. 3) Mittel erreicht werden.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Nenngelder für eigene Veranstaltungen
 - c. Spenden
 - d. Sponsorenbeiträge
 - e. Subventionen und Fördergelder
 - f. sonstige Zuwendungen
- (3) Zu den ideellen Mitteln zählen insbesondere:
 - a. die Organisation von nationalen und internationalen Meisterschaften, Turnieren und Freundschaftsspielen
 - b. die Herausgabe eines einheitlichen Regelwerks samt Interpretationen und eines offiziellen Verlautbarungsmediums mit rechtsverbindlichen Charakter
 - c. Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen u. dgl.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle Vereine werden, die Mixed Basketball in Österreich fördern wollen. Dem Ansuchen auf Aufnahme sind anzuschließen:
 - a. eine Kopie der, von der Vereinsbehörde genehmigten, Vereinssatzung (Statuten)
 - b. ein aktueller Vereinsregisterauszug
 - c. ein Verzeichnis des Vereinsvorstandes sowie der bei der Austrian Mixed Basketball
 Association zeichnungsberechtigten Personen (mit Namen, gültiger E-Mail-Adresse und
 gültiger Telefonnummer) inklusive Unterschriftenprobe

- d. die Daten eines/einer Vereinspostempfängers/in (mit Namen, Postanschrift und gültiger E-Mail-Adresse), an welche/n alle offiziellen Aussendungen der Austrian Mixed Basketball Association übermittelt werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a. alle von den Vereinen bei der Austrian Mixed Basketball Association gemeldeten Spieler/innen, Betreuer/innen und Vereinspostempfänger/innen;
 - b. alle in der Austrian Mixed Basketball Association tätigen Schiedsrichter/innen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt durch Austritt des Vereins, Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Vereins aus dem Verband kann nur zum 15. August jedes Jahres erfolgen und ist dem Vorstand mittels eingeschrieben Briefes bis spätestens 31. Juli (Datum des Poststempels) anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordene Beträge werden nicht rückerstattet. Beträge, die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig aber noch nicht bezahlt wurden sind voll zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds endet durch Ausschluss oder automatisch, wenn
 - a. es nicht mehr von einem Verein bei der Austrian Mixed Basketball Association gemeldet wird
 - b. es nicht mehr als Schiedsrichter in der Austrian Mixed Basketball Association tätig ist.
- (4) Der Ausschluss eines Vereins aus dem Verband kann vom Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds kann vom Vorstand wegen verbandschädigendem Verhalten verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen des Verbandes zu entsprechen, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch sie dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes schaden könnten. Sie haben die Statuten der Austrian Mixed Basketball Association zu beachten. Die Anwärter bzw. ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge (bis spätestens 31. August) verpflichtet.
- (3) Jeder Verein ist berechtigt, vom Vorstand des Verbandes die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die Vereine sind verpflichtet die Statuten auf Verlangen an ihre Mitglieder auszufolgen.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet Änderungen des Vereinsnamens, des Vereinssitzes, der Satzung bzw. des Vereinsvorstandes innerhalb eines Monats nach Beschluss der Austrian Mixed Basketball Association bekanntzugeben.

- (5) Das Verzeichnis der bei der Austrian Mixed Basketball Association zeichnungsberechtigten Personen, sowie die Angaben des/der Vereinspostempfängers/in sind ebenfalls bei jeder Änderungen unverzüglich, jedoch einmal jährlich mit Stichtag 15. August zu aktualisieren (Aktualisierung muss bis spätestens 31. August bei der Austrian Mixed Basketball Association einlangen). Diese Änderungen können nur durch einen vereinsrechtlichen Verantwortlichen erfolgen.
- (6) Alle Mitglieder sind mit ihrer Aufnahme damit einverstanden, dass ihre, der Austrian Mixed Basketball Association zur Verfügung gestellten, Daten elektronisch bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls auf den Homepages der Austrian Mixed Basketball Association veröffentlicht, jedoch nicht an Dritte weitergegeben werden. Des Weiteren sind sie damit einverstanden, dass ihnen Informationen per Mail zugeschickt werden.

§ 8: Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im 2. Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten);
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jeder Verein, vertreten von einem oder mehreren Delegierten, hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen

- Bevollmächtigung ist zulässig. Jeder Verein darf maximal eine Stimme von einem anderen Verein übernehmen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung einer/eine der Vizepräsidenten/innen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- (5) Entlastung des Vorstands
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (8) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der Präsidenten/in
 - b. zwei Vizepräsidenten/innen
 - c. dem/der Regel- und Schiedsrichterreferenten/in
 - d. dem/der Rechtsreferenten/in
- (2) Die Ausübung von mehr als einer Funktion ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (5) Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/in, bei Verhinderung von einem/einer Vizepräsidenten/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Erstellung und Adaptierung von Ordnungen (wie z.B. Meldeordnung, Wettspielordnung, Schiedsrichterordnung)

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Präsident/in
 - a. Der/Die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
 - b. Der/Die Präsident/in, bei Verhinderung einer/eine der Vizepräsidenten/innen, vertritt den Verband nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vereinen bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- c. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in lit. b genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d. Bei Gefahr im Verzug sind die in lit. b genannten Vorstandsmitglieder berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- e. Der/Die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(2) Der/Die Vizepräsidenten/innen

- a. Die Vizepräsidenten/innen sind in erster Linie berufen den/die Präsidenten/in bei allen Verbandsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten. Der/Die Präsident/in betreut im Bedarfsfall jeweils einen/eine Vizepräsidenten/in mit seiner/ihrer Vertretung.
- Den Vizepräsidenten/innen obliegt auch die Besorgung der nicht durch eigene Referenten/innen wahrzunehmenden Verbandsangelegenheiten. Die Zuteilung dieser Agenden erfolgt durch den/die Präsidenten/in.
- c. Die Aufgaben des Schriftführers sind durch eine/n Vizepräsidenten/in wahrzunehmen. Die Zuteilung erfolgt durch den/die Präsidenten/in.

(3) Der/Die Regel- und Schiedsrichterreferent/in

- a. Der/Die Regel- und Schiedsrichterreferent/in vertritt in regeltechnischen und schiedsrichterlichen Angelegenheiten die Austrian Mixed Basketball Association nach außen.
- Der/Die Regel- und Schiedsrichterreferent/in hat die Offiziellen Mixed Basketball Regeln zu erstellen und gegebenenfalls an die Änderungen der Offiziellen Basketball-Regeln der FIBA anzupassen.
- c. Der/Die Regel- und Schiedsrichterreferent/in ist für das Schiedsrichterwesen verantwortlich.
- d. Der/Die Regel- und Schiedsrichterreferent/in hat eine Schiedsrichterordnung auszuarbeiten, diese evident zu halten und die Einhaltung selbiger zu überwachen.

(4) Der/Die Rechtsreferent/in

- a. Dem/Der Rechtsreferenten/in obliegt die Beratung des/der Präsidenten/in und des Vorstandes in allen rechtlichen Angelegenheiten.
- b. Dem/Der Rechtsreferent/in obliegt Erledigung der ihm übermittelten Anzeigen, soweit sie in die Zuständigkeit der Austrian Mixed Basketball Association fallen.
- c. Der/Die Rechtsreferent/in wirkt an der Ausarbeitung von Verbandsbestimmungen mit.
- d. Verträge, durch die der Austrian Mixed Basketball Association nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zukommen, müssen dem/r Rechtsreferenten/in zur Begutachtung vorgelegt werden. Er/Sie ist bei Verhandlungen über solche Verträge beizuziehen. Verträge, gegen die er/sie Bedenken geäußert hat, können nur abgeschlossen werden, wenn dies der Vorstand in Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann in Absprache mit den Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein eventuell verbleibendes Vereinsvermögen kommt einer gemeinnützigen Organisation zugute.

§ 17: Zivilrechtliche Haftung:

- (1) Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet grundsätzlich allein der Verband mit seinem Vermögen.
- (2) Organwalter haften dem Verband gegenüber, wenn sie schuldhaft ihre gesetzlichen oder statutarischen Pflichten verletzen.